

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4143 |
| Urteil Nr. 158/2007 vom 19. Dezember 2007 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, erhoben von der VoG « Belgische Opvoedende Seminaries ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Februar 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Februar 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Belgische Opvoedende Seminaries », mit Vereinigungssitz in 3080 Vossem, Donkerstraat 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 2006, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2007 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. November 2007 anberaumt, nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, spätestens während der Sitzung den Nachweis der Veröffentlichungen zu erbringen, die aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen bei Strafe der Unzulässigkeit ihres Auftretens vor Gericht notwendig sind.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2007

- erschienen
- . RA B. Mouton *loco* RA C. Boeraeve, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA B. Van Hyfte, ebenfalls *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen », der Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 ersetzt. Der letztgenannte Artikel lautet nunmehr folgendermaßen:

« Außer bei arglistiger Täuschung, schwerwiegendem Fehler oder leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler des Freiwilligen handelt, haftet dieser - außer wenn es sich um Schäden handelt, die er sich selber zufügt - nicht zivilrechtlich für die Schäden, die er verursacht bei der Ausübung der Freiwilligenarbeit, die von einer in Artikel 3 Nummer 3 erwähnten nichtrechtsfähigen Vereinigung, die eine oder mehrere Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Arbeiter oder Angestellte beschäftigt, von einer in Artikel 3 Nummer 3 erwähnten juristischen Person oder von einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, die wegen ihrer spezifischen Beziehung entweder zu der erwähnten nichtrechtsfähigen Vereinigung oder zu der erwähnten juristischen Person als deren Abteilung betrachtet werden kann, organisiert wird. Für diese Schäden haftet zivilrechtlich die nichtrechtsfähige Vereinigung oder die juristische Person beziehungsweise die Organisation, von der die nichtrechtsfähige Vereinigung eine Abteilung bildet.

Bei Strafe der Nichtigkeit kann von der im ersten Absatz erwähnten Haftung nicht zum Nachteil des Freiwilligen abgewichen werden ».

Artikel 3 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 2005, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2006, auf den in Artikel 5 Bezug genommen wird, lautet folgendermaßen:

« Art. 3. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

3. Organisation: jede nichtrechtsfähige Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit Freiwilligen arbeitet, wobei unter einer nichtrechtsfähigen Vereinigung jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen ist, die aus zwei oder mehreren Personen besteht, die im gemeinsamen Einvernehmen eine Tätigkeit organisieren, um unter Ausschluss jeglicher Gewinnausschüttung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern ein uneigennütziges Ziel zu verwirklichen, und eine unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise der Vereinigung ausüben ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil die klagende Partei weder nachweise, inwiefern ihr Vereinigungszweck durch die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt werde, noch beweise, dass sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolge, was unter anderem aus der Hinterlegung ihrer Mitgliederliste und ihres Jahresabschlusses sowie aus anderen faktischen Elementen hervorgehen müsse.

B.3.1. Durch Anordnung vom 17. Oktober 2007 hat der Hof die klagende Partei aufgefordert, spätestens in der Sitzung den Nachweis der Veröffentlichungen zu erbringen, die aufgrund des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen bei Strafe der Unzulässigkeit ihres Auftretens vor Gericht notwendig sind.

B.3.2. Die klagende Partei ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Vereinigungszweck: « Bildung, Unterricht, Erziehung, Ausbildung, Beratung sowie Organisation von Seminaren, Beratungen und Konferenzen ».

Laut den vorgelegten Schriftstücken wurden die Jahresabschlüsse 2003, 2004, 2005 und 2006 bei der Kanzlei des Handelsgerichts Löwen hinterlegt, so dass das Erfordernis, den Nachweis der aufgrund von Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 erforderlichen Veröffentlichungen zu erbringen, erfüllt ist.

B.3.3. Eine Vereinigung wie die klagende Partei kann direkt und nachteilig von einer Gesetzesbestimmung betroffen sein, die ihre Haftung für das Auftreten ihrer Freiwilligen regelt.

B.3.4. Das Erfordernis, dass eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage beim Hof nachweisen muss, dass sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt, gilt nur, wenn die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht ihr persönliches Interesse anführt.

B.3.5. Die Einrede der Unzulässigkeit der Klage wird abgewiesen.

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.4. Der Ministerrat macht ebenfalls eine Einrede der Unzulässigkeit des zweiten Klagegrunds geltend. Dieser Klagegrund sei spezifisch gegen die Verpflichtung gerichtet, dass unter anderem die klagende Partei als juristische Person, die kein Personal beschäftige, eine Versicherung zur Deckung der Zivilhaftung abschließen müsse. Da diese Versicherungspflicht in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, ersetzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006, enthalten sei, der jedoch nicht mit der Klage angefochten werde, sei der zweite Klagegrund unzulässig.

B.5. Gemäß der vorerwähnten Bestimmung müssen die Organisationen, die aufgrund von Artikel 5 zivilrechtlich haftbar sind für den Schaden, den ein Freiwilliger verursacht, zur Deckung der Risiken bezüglich der Freiwilligenarbeit einen Versicherungsvertrag abschließen, der zumindest die Zivilhaftung der Organisation deckt, mit Ausnahme der vertraglichen Haftung.

Da die angefochtene Bestimmung, die eine analoge Haftungsregelung wie die in Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge enthaltene Regelung vorsieht, wobei diese die besten Garantien zum Schutz der Freiwilligen bieten soll, untrennbar mit der Versicherung der Organisation verbunden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2496/001, S. 7), ist der zweite Klagegrund in die Beurteilung des ersten Klagegrunds, der gegen die angefochtene Bestimmung gerichtet ist, einzubeziehen.

Die Einrede der Unzulässigkeit des zweiten Klagegrunds wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.6. Der angefochtene Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 schließt die Zivilhaftung der Freiwilligen aus für Schäden, die sie bei der Ausführung von Freiwilligenarbeit verursachen, außer im Falle von arglistiger Täuschung, schwerwiegendem Fehler oder leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die Freiwilligenarbeit, die organisiert wird durch die im Gesetz erwähnten

juristischen Personen, durch die im Gesetz bestimmten nichtrechtsfähigen Vereinigungen, die eine oder mehrere Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigen, und durch die nichtrechtsfähigen Vereinigungen, die wegen ihrer spezifischen Beziehung zu einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, die eine oder mehrere Personen beschäftigt, als eine Abteilung beider vorerwähnten Einheiten angesehen werden können.

B.7. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen den freiwilligen Verantwortlichen einer nichtrechtsfähigen Vereinigung und den freiwilligen Verwaltungsratsmitgliedern einer VoG, die beide keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftigten, da einerseits die Erstgenannten von ihrer Haftung für einen durch oder infolge von Freiwilligen bei der Ausführung von Freiwilligenarbeit verursachten Schaden befreit würden, während die Letztgenannten nicht davon befreit würden (erster Teil) und da andererseits die Letztgenannten ihre Familienpolice, die den durch den Freiwilligen oder infolge desselben bei der Ausübung seiner Freiwilligenarbeit verursachten Schaden decke, während dies für die Letztgenannten nicht der Fall sei (zweiter Teil).

B.8. Mit der angefochtenen Bestimmung bezweckte der Gesetzgeber, eine Reihe von Verbesserungen an der Haftungsregelung für Freiwillige vorzunehmen, die durch das Gesetz vom 3. Juli 2005 eingeführt und durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005 abgeändert wurde. So wurde unter anderem bezweckt, « die konkreten Probleme zu berücksichtigen, die in der durch den Gesetzgeber zunächst ins Auge gefassten Regelung bezüglich der Haftung und Versicherung hinsichtlich einer Reihe kleiner, zeitweiliger nichtrechtsfähiger Vereinigungen enthalten sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2496/001, S. 6).

Dabei ging man davon aus, dass eine gute Haftungs- und Versicherungsregelung sich auf drei Säulen stützen muss: Das Opfer kann entschädigt werden; der Freiwillige, der den Schaden verursacht, wird soweit wie möglich durch eine Versicherung, die durch die Organisation abgeschlossen wird, geschützt, und andere Freiwillige oder Mitglieder der Organisation können nicht für den Fehler eines bestimmten Freiwilligen haftbar gemacht werden (ebenda, SS. 6-7).

B.9. Die angefochtene Bestimmung, die den Behandlungsunterschied hinsichtlich der Haftung der Freiwilligen einführt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Organisation, für die er eine Freiwilligenarbeit ausführt.

Dieses Kriterium ist aus den in den Vorarbeiten angeführten Gründen sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu verwirklichen. Die persönliche Haftung des Freiwilligen wird nämlich ausgeschlossen für die Organisationen, denen die Möglichkeiten von besser strukturierten Vereinigungen - als juristische Person oder als nichtrechtsfähige Vereinigung, die eine oder mehrere Personen mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt oder die eine Abteilung einer der vorerwähnten Organisationen ist - zur Verfügung stehen. Da sie bereits einer Reihe gesetzlicher Formalitäten unterliegen, die eine strukturierte Arbeitsweise mit einer durchdachten Führung erfordern, kann davon ausgegangen werden, dass ihnen auch die Verpflichtungen bekannt sind, die ihnen unter anderem hinsichtlich der Versicherung der Freiwilligenarbeit innerhalb ihrer Organisation obliegen. Auf diese Weise wird auch der Freiwillige maximal geschützt und werden gleichzeitig die besonderen Merkmale des Vereinslebens berücksichtigt, durch die es nicht möglich ist, dass für kleine, zeitweilige nichtrechtsfähige Vereinigungen, die nicht über die gleichen Möglichkeiten verfügen wie besser strukturierte Vereinigungen, die gleichen Verpflichtungen gelten würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2496/001, SS. 7-8).

Die Maßnahme hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen, da die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Abdeckung der Risiken hinsichtlich der Freiwilligenarbeit an sich durch die Organisationen, die bereits umfangreichen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, nicht als übertrieben empfunden werden kann. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erleichtern, hat der Gesetzgeber in Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005, der durch Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 hinzugefügt wurde, für diese Organisationen die Möglichkeit vorgesehen, sich gegen Zahlung einer Prämie einer kollektiven Police anzuschließen, die den in Paragraph 3 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen entspricht.

Der somit eingeführte Unterschied hinsichtlich der Haftungsregelung für die Freiwilligenarbeit, die mit einer Versicherungspflicht verbunden ist, ist objektiv und vernünftig gerechtfertigt.

B.10. Aus der angefochtenen Bestimmung leitet die klagende Partei ab, dass die freiwilligen Verantwortlichen einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftigen, von der Haftung für Schäden, die durch oder infolge von Freiwilligen bei der Ausführung von Freiwilligenarbeit verursacht würden, befreit würden, während die freiwilligen Verwaltungsratsmitglieder einer VoG, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftige, nicht davon befreit würden.

B.11. Im Unterschied zu den Darlegungen der klagenden Partei haften die freiwilligen Verwaltungsratsmitglieder einer VoG, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt, ebenso wie die freiwilligen Verwaltungsratsmitglieder einer anderen Organisation, auf die der angefochtene Artikel Anwendung findet, nicht für die Schäden, die durch oder infolge von Freiwilligen bei der Ausführung der gewöhnlichen Freiwilligenarbeit verursacht werden, das heißt die Freiwilligenarbeit, die außerhalb des Auftretens als Verwaltungsratsmitglied ausgeführt wird. Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 3. Juli 2005 bestimmt nämlich ausdrücklich, dass für Schäden, die bei der Ausführung von Freiwilligenarbeit verursacht werden und für die der Freiwillige selbst nicht zivilrechtlich haftbar ist, die nichtrechtsfähige Vereinigung, die juristische Person oder die Organisation, von der die nichtrechtsfähige Vereinigung eine Abteilung bildet, zivilrechtlich haftbar ist und somit nicht die freiwilligen Verwaltungsratsmitglieder selbst.

B.12. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.13. Nach Darlegung der klagenden Partei werde ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, indem die freiwilligen Verantwortlichen einer nichtrechtsfähigen Vereinigung, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftige, auf ihre Familienpolice zurückgreifen könnten, die den Schaden decke, der durch oder infolge ihrer Freiwilligenarbeit verursacht werde, während die freiwilligen Verwaltungsratsmitglieder einer VoG, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftige, nicht darauf zurückgreifen könnten.

B.14. Der bemängelte Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Personen, der durch die klagende Partei dargelegt wird, besteht nur, insofern ihre Eigenschaft als Verantwortliche ihrer Organisation berücksichtigt wird. Auf die Verwaltungsratsmitglieder einer VoG, die keine Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt, findet hinsichtlich der Handlungen, die sie als einfache Freiwillige in ihrer Organisation ausführen - das heißt außerhalb ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglied -, die angefochtene Bestimmung Anwendung, und sie genießen eine vorteilhaftere Rechtsstellung als die Freiwilligen einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ohne beschäftigte Arbeitnehmer, die für ihre Handlungen als Freiwillige, ungeachtet dessen, ob sie als Verantwortliche der Vereinigung oder als einfache Freiwillige auftreten, aufgrund des allgemeinen Rechts mit ihrem Vermögen persönlich für eigene Fehler haften (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2496/001, S. 7).

B.15. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit der Organisation, bei der der Freiwillige eine Haftung übernimmt. Er ergibt sich weniger aus der angefochtenen Gesetzesbestimmung, die auf allgemeine Weise die Rechtsstellung der Freiwilligen regelt, als vielmehr aus der spezifischen Gesetzgebung, die die Rechtsstellung - und die Haftung - der Verwaltungsratsmitglieder einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht regelt, darunter insbesondere das Sondergesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen. Wie aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung hervorgeht, hat das letztgenannte Gesetz als besondere Regelung, die für die Verwaltungsratsmitglieder einer VoG gilt, Vorrang vor dem Gesetz vom 3. Juli 2005, dessen Artikel 5 die allgemeine Haftungsregelung für Freiwillige vorsieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2496/005, SS. 15 und 29).

Für diesen Behandlungsunterschied gibt es eine vernünftige Rechtfertigung, da davon ausgegangen werden kann, dass Verwaltungsratsmitglieder einer VoG über die Verpflichtungen auf dem Laufenden sind, die sowohl auf der Vereinigung als auch auf ihnen als Verwaltungsratsmitglieder lasten und die eine bestimmte Haftbarkeit mit sich bringen, die sie freiwillig auf sich nehmen. Außerdem können sie sich gegen das Risiko ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglied versichern durch eine spezifische Versicherung für die Haftung von Verwaltungsratsmitgliedern, so wie ein Verantwortlicher einer nichtrechtsfähigen Vereinigung ohne Arbeitnehmer es durch seine Familienversicherung tun kann, wobei der - zwar bestehende -

Prämienunterschied die unvermeidbare Folge des Umfangs der jeweils übernommenen Verantwortungen ist.

B.16. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt